

a 147449

Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
Vorarlbergs (14. bis 16. Jahrhundert), in: *Montfort 39/1987*,
S. 53 - 70.

VON ALOIS NIEDERSTÄTTER

bl. Linie Riden!

Orientierungspunkt dieses Beitrags zur Vorarlberger Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte an einer Zeitenwende im doppelten Sinn – nämlich am Zusammenfall des Überganges vom Mittelalter zur Neuzeit mit der Eingliederung beträchtlicher Teile Vorarlbergs in die Machtssphäre des Hauses Habsburg – ist der heute gängige, deutlich strukturbezogene Verfassungsbegriff. Ihm hat – dem von der Idee der Gewaltentrennung unberührten Untersuchungszeitraum gemäß – ein sehr breiter Verwaltungsbegriff zu entsprechen.¹ Es erweist sich natürlich als unmöglich, diesen ganzen Bereich auch nur annähernd abzudecken, ohne den vorgegebenen Rahmen zu sprengen. Außerdem gilt es, Überschneidungen mit anderen Beiträgen dieses Bandes zu vermeiden.² Was bleibt, sind Schlaglichter auf die eine oder andere Verfassungsstruktur, auf den einen oder anderen Verwaltungsorganismus. Bereits bekannten Entwicklungen³ sollen einige neue Ergebnisse und kleinere Korrekturen angefügt werden.

Prinzipiell stellt sich die Frage, ob das Gebiet des heutigen Vorarlberg im Untersuchungszeitraum bereits mit dem Terminus „Land“ charakterisiert werden darf. Bringt man die allgemein anerkannten Kriterien von Otto Brunner zur Anwendung, so wäre dazu einerseits ein einheitliches Landrecht und andererseits eine Landesgemeinde als Wesensmerkmale erforderlich.⁴ Wir scheitern bereits an der ersten Bedingung, am Fehlen eines einheitlichen Landrechtes für den ganzen Vorarlberger Bereich. Vielmehr wird klar, daß nur die Gerichte mit ihrer jeweiligen Genossenschaft, deren Zusammenleben durch ihr Landrecht, ihren Landsbrauch geregelt wurde, den Begriff „Land“ auf sich beziehen durften. Bereits den nächstgrößeren Einheiten, den Herrschaften, fehlte in der Regel, soweit sie nicht selbst auf einem solchen Niedergerichtssprengel beruhten, diese Voraussetzung. So kam beispielsweise nicht der Herrschaft Feldkirch der Status eines Landes nach Otto Brunner zu, sondern lediglich einigen ihrer Teile, den Gerichten Rankweil-Sulz, Bregenzerwald, Dornbirn, ja selbst dem kleinen Höchst-Fußach.⁵ Weder die Landesherrn noch die Landstände, also die Vertretung der einzelnen Gerichte, waren willens, ein gemeinsames Landrecht zu schaffen, Vorrang besaß immer das

Sonderrecht der kleineren Einheit. Jenes heutige Vorarlberg, das räumlich im 18. und 19. Jahrhundert seine endgültige Ausformung erfuhr, war eben im ausgehenden Mittelalter und auch noch weit in die Neuzeit herauf kein einheitliches Territorium, sondern ein Netz verschiedenster Abhängigkeitsstrukturen grundherrlicher, leibherrlicher, gerichtsherrlicher und vogteirechtlicher Art mit dazwischen gelagerten genossenschaftlichen Verbänden. Daraus entwickelte sich, wurzelnd in den ständischen Zusammenschlüssen seit dem späten Mittelalter und vor allem aufgrund der Zusammenfassung zu einer Verwaltungseinheit im 18. Jahrhundert erst nach und nach das Land Vorarlberg.

Es ist daher auch wenig sinnvoll, vom „Vorarlberger“ des Mittelalters, der frühen Neuzeit zu sprechen, denn die Abhängigkeitsverhältnisse waren so vielfältig, so verflochten, daß die Vorstellung von einer einheitlichen Landesbevölkerung völlig an der Realität vorbeigeht. Diese Strukturen können mittels eines Beispiels, der Bewohnerschaft des Bereichs der heutigen Marktgemeinde Lauterach,⁶ angedeutet werden. Dort lebten im Spätmittelalter montfortische und mehrerauische Eigenleute, Hörige des Kellhofs Wolfurt, einige Freie und Kleinadelige. Der Grund, den sie bebauten, gehörte den Montfortern, dem Haus Österreich, dem Kloster Mehrerau, dem Damenstift Lindau und anderen kirchlichen Institutionen, daneben gab es adelige, bäuerliche und bürgerliche Grundbesitzer. Daraus resultierte eine Vielzahl sich überschneidender Verpflichtungen. Es wurden Todfälle gefordert, die an der Person des Leibeigenen hafteten und solche, die auf die Güter übergegangen waren, Fronen, die die Eigenleute abzudienen hatten und solche, die die Herrschaft allen Untertanen auferlegte, später kamen noch Gemeindefronen hinzu. Man gab dem Leiherrn Fasnachthühner und Zins, Ehrschatz dem Lehnsherrn, zahlte herrschaftliche, leibherrliche und gerichtliche Steuern und schließlich noch solche an die Gemeinde und die Landstände und entrichtete natürlich den Zehent. Man gehörte gleichzeitig seinem Leiherrn, dem Niedergericht Hofsteig und der Ortsgenossenschaft Lauterach an. Hochgerichtsherr war der Inhaber der Herrschaft Bregenz, wobei sich aber die Stadt Bregenz nach und nach das Blutgericht

auch hier auf dem Lande aneignete. Von einer in ihren Rechten und ihrer Zugehörigkeit homogenen Einwohnerschaft konnte also keine Rede sein.

Breite Kreise der Bevölkerung zwischen Arlberg und Bodensee standen im hier vorgegebenen Untersuchungszeitraum in örtlich und zeitlich verschieden intensiver *persönlicher Abhängigkeit*.⁷ Leibherren waren die reichsunmittelbaren Territorialherren, die Grafen von Montfort, die von Werdenberg, die Truchsessen von Waldburg, das Haus Österreich in Rechtsnachfolge dieser Familien, die Ritter und späteren Grafen von Ems, die Ritter Thumb von Neuburg, aber auch der niedere Adel ohne eigene Herrschaften, die von Wolfurt, von Schwarzach, von Schönstein, von Rudberg, von St. Viner, um nur einige zu nennen, dann zahlreiche kirchliche Institutionen, so die Klöster Mehrerau, Einsiedeln, St. Gallen, Weißenau, das Damenstift Lindau, St. Peter in Bludenz.⁸ In den Städten war die Unfreiheit Urzustand. Im montfortischen Bregenz wurde sie durch die Privilegien von 1409 etwas gelockert. Die Grafen hoben damals den Heiratszwang auf und gestatteten die Verhehlung mit weiblichen Eigenleuten vom Land ohne die sonst nötige ausdrückliche Einzel-erlaubnis. Ihr Ende fand die Leibeigenschaft dort aber erst durch ein österreichisches Privileg im Jahre 1579.⁹ In Feldkirch beendete der große Freiheitsbrief des Grafen Rudolf V. von Montfort-Feldkirch von 1376, der 1390 mit seinem Ableben in Kraft trat, die Leibherrschaft in der Stadt.¹⁰ Man schied in Feldkirch die Bürger im 14. Jahrhundert noch säuberlich nach der Art ihrer Zugehörigkeit in Eigen-, Lehens-, Pfand- und Vogtleute, genauso wie die Bregenzer Montforter in der Stadtteilungsurkunde von 1409 ihre bürgerlichen Eigenleute namentlich nannten und aufeinander aufteilten.¹¹

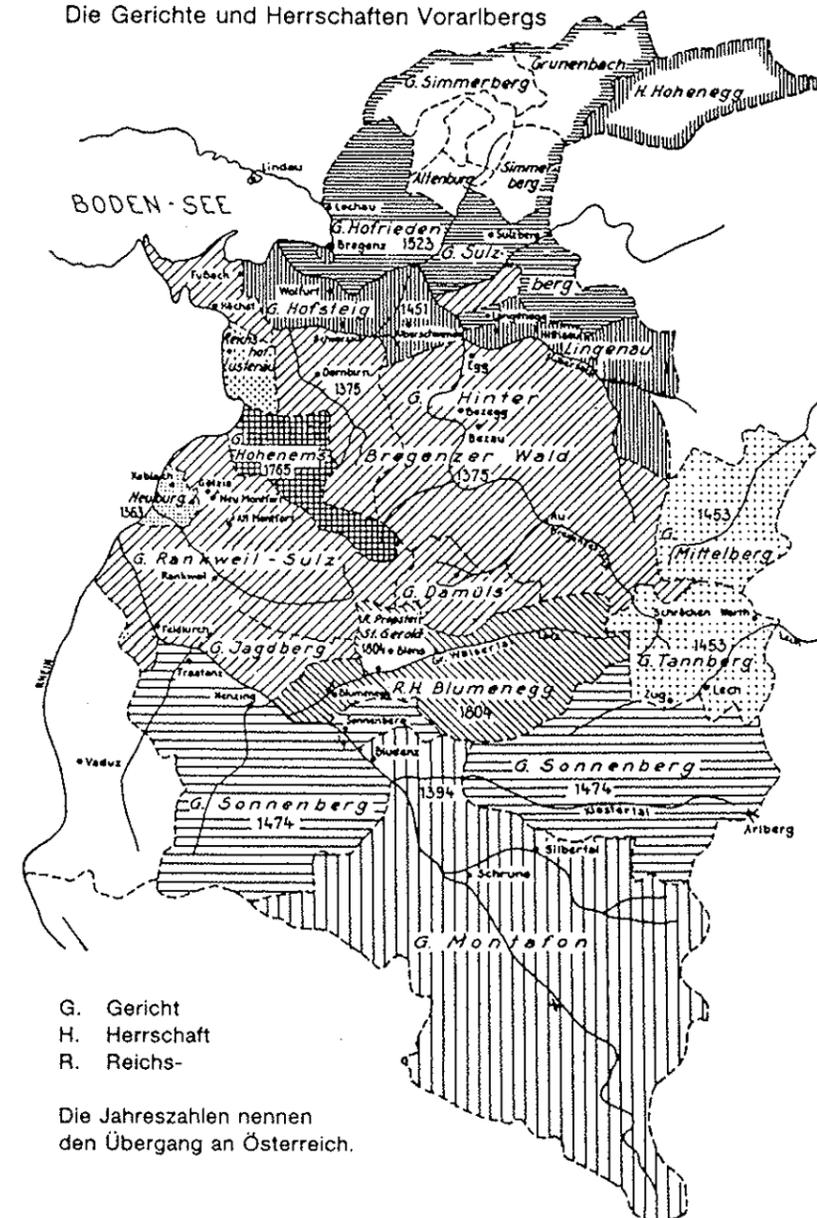
Zwischen der Ausdehnung persönlicher Freiheit und dem Erwerb bestimmter Gebiete beziehungsweise bestimmter Personenkreise durch das Haus Österreich bestand ein unmittelbarer Zusammenhang. Als Beispiel mag die halbe Stadt Bregenz dienen. Sie war am 12. Juli 1451 durch Kauf an Herzog Sigmund von Tirol gekommen. Ihre Bewohner galten von diesem Zeitpunkt an als frei. Nach der Argumentation Benedikt Bilgeris¹² wurden diese Eigenleute nicht durch einen

montfortischen oder österreichischen Rechtsakt frei, sondern durch die landläufige Meinung, jedermann werde durch den Übergang an Österreich der Leibeigenschaft ledig. Sicherlich trat das Haus Habsburg zu dieser Zeit einer solchen Überzeugung nicht entgegen, denn die eigene Erwerbspolitik kannte in nächster Umgebung noch weitere Ziele. Diese völlige Befreiung betraf jedoch offensichtlich nur die an Österreich gekommenen Stadtbürger. Am Land kamen zwar nunmehr die Beschränkungen in Hinblick auf Wohnsitzwechsel und Ehe, mit denen der Leibeigene behaftet war, durch die Angliederung an die Territorien Österreichs kaum mehr zum Tragen, dagegen blieb die Abgabenseite der Leibeigenschaft, die in der Stadt von jeher eine geringere Rolle gespielt hat, bestehen. Sowohl in den noch im 14. Jahrhundert erkaufte Gerichten beziehungsweise Herrschaften Neuburg, Rankweil-Sulz und Jagdberg wie auch in den Gerichten Hofsteig und Alberschwende sowie in der Grafschaft Sonnenberg, die 1451 beziehungsweise 1474 an Österreich kamen baten die österreichischen Untertanen während des Bauernkrieges um den Nachlaß der Todfälle, was den Neuburgern, Rankweilern, Jagdbergern und Sonnenbergern auch genehmigt wurde. Die Leistung des Tagwan und der Fasnachthennen mußte weiterhin erfolgen.¹³

1523 fiel die zweite Hälfte von Stadt und Herrschaft Bregenz an Österreich. Nun aber war von Freiheit keine Rede mehr, die Bürger der halben Stadt verblieben bis 1579 in der Leibeigenschaft, die zwar de facto nur mehr in der Abzugsgebühr gegenüber dem Vogteiamt bestand, dem Ansehen eines Stadtbürgers aber doch abträglich war.¹⁴ Die zur Herrschaft Bregenz gehörenden leibeigenen Gerichte Hofrieden und Sulzberg konnten sich gar erst 1713/14 loskaufen.¹⁵ Die österreichische Erwerbspolitik hatte vorläufig ihre Grenzen erreicht, Großzügigkeit gegenüber den Bewohnern war somit – auch unter den Vorzeichen des Absolutismus – nicht mehr nötig.

Eine besondere Entwicklung nahm der vielzitierte Hintere Bregenzerwald. Der Weg dieses zur Herrschaft Feldkirch gehörigen Doppelgerichts, es handelt sich um ein spätbesiedeltes Gebiet, führte vor allem aufgrund der räumlichen Abge-

Die Gerichte und Herrschaften Vorarlbergs



Karte in Anlehnung an Ludwig Welti: Landesgeschichte. — In: Karl Ilg (Hrsg.): Landes- und Volkskunde, Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs. Bd. 2. — Innsbruck, München 1968. S. 151—343. Hier S.195.

schiedenheit von der Zentrale zu weitgehender innerer Autonomie und persönlicher Freiheit.¹⁶

Natürlich ist unbestritten, daß es vor und neben der geschilderten Entwicklung des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts *Freie* gegeben hat, wobei es für unser Thema ohne Belang ist, ob es *Altfreie*,¹⁷ *Königsfreie* oder für Gerichtszwecke *Gefreite* waren.¹⁸ Es handelte sich um eine einflußreiche aber vom Anteil an der Gesamtbevölkerung her dünne Schicht, wie aus ihrer Charakterisierung in Benedikt Bilgeris Vorarlberger Landesgeschichte hervorgeht: Eigenbesitz und Wohlstand kennzeichneten diese Bevölkerungsgruppe, die sich von unebenbürtigen Ehen möglichst fernhielt und andererseits in Heiratsverbindung mit dem niederen Adel trat. „Für ihre besondere Wertschätzung bei den Grafen und im Volk spricht die Tatsache, daß die Freien im 14. und 15. Jahrhundert weitaus am meisten Landammänner des Gerichtes Rankweil-Sulz gestellt (...) haben.“¹⁹ Die Freien standen somit als Amtsträger zwischen dem Volk und der Herrschaft in einer gesellschaftlichen Ebene mit dem niederen Dienstadel.

Auf der einen Seite wurde das freie Element durch die Walserzuwanderung und dann auch durch die geschilderte habsburgische Politik im Zuge der Erwerbungen des ausgehenden 14. und 15. Jahrhunderts gestärkt, die Folge war ein Nivellierungsprozeß. Auf der anderen Seite aber konnte sich die Freiheit isoliert in leibeigener Umgebung nur schwer halten, wie etwa die Walser in der Herrschaft Blumenegg, die sich 1507 Sigmund von Brandis zu eigen ergaben.²⁰

Einen wichtigen Bestandteil in der Ständehierarchie und somit auch der Verfassungsgeschichte bildete der *niedere Adel*. Die Urkunden bis herauf ins 14. Jahrhundert geben Auskunft, daß er hier wie anderswo die Hauptlast der landesherrlichen Verwaltungstätigkeit trug, die Herrschaft in der Ausübung ihrer Rechte vertrat.²¹ Er leistete Dienst in den Hofämtern, verwaltete Fronhöfe, hielt Gericht, hatte Burghuten inne und zog für seine Herren in den Krieg.²² Es gibt im Vorarlberger Rheintal und im Walgau kaum einen Ort, der nicht ein gleichnamiges Edelgeschlecht hervorgebracht hätte. Ebenso dichtmaschig war das Netz der Burgen, der Zentren herrschaftlicher Macht ausübung, nur die spätbesiedelten Regionen blie-

ben vollständig (Bregenzerwald) oder doch weitgehend (Klostertal, Montafon) burgenfrei. Allein die Zürcher Wappenrolle enthält die Wappen von zwölf Vorarlberger Adelsfamilien neben denen der hiesigen Territorialherren.²³ Es heißt, diese Situation hätte sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts grundlegend geändert. „Im Appenzellerkrieg aber wurden die Burgen des Adels niedergebrannt und seine grundherrlichen und sonstigen Vorrechte beseitigt.“²⁴ An dieser weitverbreiteten Meinung ist nur der Burgenbruch von 1405/07 selbst Tatsache. Diejenigen, die „grundherrliche und sonstige Vorrechte“ besaßen, die Grafen von Montfort, von Werdenberg, die Ritter von Ems und das Haus Österreich verloren sie in keiner Weise. Der niedere Dienstadel dagegen befand sich schon seit dem 14. Jahrhundert auf einer ökonomischen Talfahrt, die ihn zur Veräußerung seiner Besitztümer zwang.²⁵ Er war in unserem Bereich hauptsächlich auf die Eigenwirtschaft und die Natural- oder Geldabgaben aus der Grundleihe oder von abhängigen Bauern angewiesen, wobei er im Laufe des 14. Jahrhunderts durch Preisverfall bei Getreide und Münzverschlechterungen einen Wertverlust bis zu 50 Prozent in Kauf nehmen mußte.²⁶ Als weitere Einnahmequellen blieben der vom Stellenangebot her eher rare Hofdienst sowie neben Raub, reicher Heirat und der Versorgung mit einer geistlichen Pfründe nur der Kriegsdienst, der – wie bei den Rittern von Wolfurt²⁷ – kurzfristig große Gewinne bringen konnte. Auf längere Sicht aber war der Ausverkauf jener kleinadeligen Familien, soweit sie nicht vorher schon im städtischen Patriziat aufgegangen waren,²⁸ nicht mehr aufzuhalten. Der Appenzellerkrieg beschleunigte zwar diesen Prozeß, er war aber weder sein Ausgangs- noch sein Endpunkt. Es handelte sich vielmehr um eine Entwicklung, die sich über zwei Jahrhunderte hinzog und an der sicherlich die Territorialherren intensiv beteiligt waren, in deren Interesse es ja lag, wenn der unter ihnen sitzende Adel keine Ortsherrschaften und Niedergerichte bilden konnte oder solche wieder verlor, zumal ihr eigener Herrschaftsbereich durch Teilungen immer enger wurde, und sie selbst von der Krise nicht verschont blieben. Auch die Ansiedlung der Walser als „Militärkolonisten“ steht offensichtlich in engem Zusammenhang mit der Zurück-

drängung des Dienstadels. Genauso wurden die Herrschaftskomplexe kirchlicher Institutionen durch die Landesherren in ihren Rechten reduziert und in den eigenen Einflußbereich integriert.²⁹

Hierin liegt die Ursache für das Fehlen einer Adels- und Prälatenbank in den sich seit dem ausgehenden Mittelalter allmählich manifestierenden *Landständen*. Voraussetzung für die Landstandschaft war eine eigene, auf vererb- und veräußerbarem Eigengut aufbauende, landesunmittelbare Herrschaft.³⁰ Eine solche Grundherrschaft, die mit der niederen Gerichtsbarkeit ausgestattet sein mußte,³¹ besaß auf dem Boden des heutigen Vorarlberg unterhalb der landesherrlichen Ebene, als eine ständische Organisation zu keimen begann, in deren späterem Bereich niemand mehr. Aufgrund dieses Mangels an adeligen und klösterlichen Grundherrschaften aber traten schließlich in den Gebieten mit österreichischer Landeshoheit die sich von der Herrschaft herleitenden, mit „Gemeinde“-rechten (in Analogie zur Hausgewalt des Grundherren) ausgestatteten genossenschaftlichen Gerichtsverbände an deren Stelle, sie rückten in ein Vakuum nach. Dieser Vorgang, der keineswegs zwingend Resultat einer Emanzipation sein mußte, sondern eben nur das Füllen einer Lücke war, ist keineswegs auf Vorarlberg beschränkt.³² Die Landschaften Baden-Durlach oder Rötteln-Sausenberg bestanden ebenfalls aus Vertretern der Bürger und Bauern, das Gros der ständischen Vertretungen in Oberdeutschland, worauf Peter Blickle ja deutlich hingewiesen hat, überhaupt nur aus Bauern.³³ Auch jene 53 bäuerlichen Gerichte, die in Tirol zur Landstandschaft gelangt sind, vertraten die ländliche Bevölkerung ihres Sprengels, weil zwischen ihr und dem Landesherrn kein weiterer Herr stand. Die Untertanen der geistlichen und adeligen Hofmarken oder Hofgerichte dagegen waren auf den Landtagen nicht direkt vertreten sondern nur über ihre Herren.³⁴ Die Ausprägung der Landstände in den Herrschaften vor dem Arlberg ist somit keine einzigartige Erscheinung, sondern die übliche Konsequenz aus dem Wegfall weltlicher und geistlicher Herrschaften unterhalb der Ebene des Landesherrn.

Im folgenden soll nun auf die Institutionen, Organisationsformen und Personen eingegangen

werden, in denen sich Verfassung und Verwaltung manifestierten. Grundsätzlich ist zwischen mehreren Ebenen zu unterscheiden, deren höchste die des *reichsunmittelbaren Herrschaftsinhabers* bildete, wobei es gleichgültig ist, ob es sich dabei um die Grafen von Montfort, von Werdenberg, die Ritter Thumb von Neuburg, die von Ems oder in ihrer Nachfolge um das Haus Österreich, das bekanntlich zwischen 1363 und 1523 bis auf die Reichsherrschaft Blumenegg, die Propstei St. Gerold und die Herrschaft Hohenems mit dem Reichshof Lustenau das ganze Gebiet des heutigen Vorarlberg unter seine Landeshoheit zu bringen vermochte. Sie standen, was ihre verfassungsmäßigen Möglichkeiten nach unten hin anbelangte, im wesentlichen gleichberechtigt nebeneinander.

Darunter erstreckte sich die Ebene der *städtischen* und *ländlichen Gerichte* und schließlich die der *Gemeinden*. Gericht und Gemeinde konnten jedoch in ihrer räumlichen und personellen Erstreckung identisch sein. Der Gemeindebereich wird in diesem Überblick aus noch darzulegenden Gründen ausgeklammert.

Auf *landesherrlicher Ebene* lassen sich zwei beziehungsweise drei Stränge an Rechten scheiden, einerseits eine „private“ Seite, nämlich der Besitz an Grund, teils in Eigenwirtschaft stehend, teils zu den verschiedenen Leihebedingungen ausgegeben, sowie der Besitz an Eigenleuten, dann die vom König, vom Reichsoberhaupt hergeleiteten Befugnisse, Gerichtshoheit mit Zwing und Bann, Steuer- und Wehrhoheit und schließlich die Regalien – Zoll, Geleite, Forst und Wildbann, Bergwerk.³⁵ In der Praxis aber verknüpften sich diese Stränge.

Auch in den recht kleinen Herrschaften vor dem Arlberg konnten die Landesherren natürlich nicht alle Rechte selbst ausüben, die bedurften eines Vertreters im Falle der Abwesenheit und eines Stabs von Bediensteten. Außerdem delegierten sie Befugnisse nach unten, gerade in Bereichen, die für sie weniger interessant oder aus adeliger Sicht einer Beschäftigung unwürdig waren, etwa die Kontrolle wirtschaftlicher Angelegenheiten in den Städten oder Zwing und Bann im dörflichen Bereich, was dort wieder genossenschaftliche Verfassungsinstitutionen förderte.

Ein beträchtlicher Teil der Arbeit in der landes-

herrlichen Verwaltung wurde von adeligen Vögten in Stellvertretung des Herrn geleistet, sie konnten dem heimischen Adel entstammen, wie Hermann von Schwarzach, der Ende des 14. Jahrhunderts montfortischer Vogt zu Bregenz war,³⁶ oder die von Rudberg, die durch Generationen ihren werdenbergischen Herren als Vögte von Bludenz dienten. Andere kamen von auswärts, wie die bregenzischen Vögte Konrad von Heimenhofen, Hans von Honburg, Burkart von Reichach, Hans Vogt von Summerau und Heinrich von Sengen.³⁷

Vornehmlich Fiskalbeamte waren die *Amtmänner*.³⁸ Mit der Bewirtschaftung und der Verwaltung der herrschaftlichen Fron-, Kell- oder Meyerhöfe waren die *Keller* oder *Meyer* betraut.³⁹ Daneben gab es das Amt des *Zollers* oder *Zöllners*,⁴⁰ sicherlich waren auch Forstbedienstete, die über Wald und Wild wachten, tätig.⁴¹ Zusätzlich ist noch mit Hilfskräften und außerordentlichen Bediensteten zu rechnen.⁴² Im Sinne der einleitend gegebenen Definition des Begriffs „Verwaltung“ wie auch nach der zeitgenössischen Handhabung zählten die Landgerichte⁴³ ebenfalls zur direkten herrschaftlichen Verwaltung. Das zeigt sich praktisch auch daraus, daß das Landgericht Rankweil im 15. Jahrhundert mehr oder weniger in die Feldkircher Vogteiverwaltung integriert worden ist.⁴⁴ Es sei dazu auf die Arbeit von Karl Heinz Burmeister über dieses Gericht verwiesen.⁴⁵

In immer stärkerem Maße bediente sich die Verwaltung damals der Schrift. Bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts, im Jahr 1311, scheint in einer Bregenzer Urkunde ein *herrschaftlicher Schreiber* auf: *Bertoldus notarius ipsius comitis de Pregantia*. Er dürfte ein Benediktiner der Mehrerau gewesen sein.⁴⁶ Nach ihm nennen die Quellen zwischen 1371 und 1379 Rudolf, des Grafen Schreiber.⁴⁷ Seine Nachfolger, Johannes Neß und Johannes Täschler führten den Titel *Hofschreiber*.⁴⁸ In Feldkirch sind Schreiber bereits seit dem 13. Jahrhundert bekannt, auch dort war späterhin ein Hofschreiber tätig, dessen Aufgabengebiet, sich allerdings in der österreichischen Zeit, wie noch zu behandeln ist, wandeln sollte.⁴⁹

Zeugnis von der Verwaltungstätigkeit der graflichen Schreiber legen neben den Urkunden vor allem die wenigen erhaltenen Urbare vorhabsbur-

gischer Provenienz ab. Das älteste überlieferte Stück ist der Feldkircher Mistrodel aus dem frühen 14. Jahrhundert.⁵⁰ Ebenfalls aus Feldkirch stammt das Zinsbuch des Grafen Rudolf V. von Montfort-Feldkirch, datiert auf 1363. Auch aus der Herrschaft Bregenz ist ein Urbar – allerdings kopiaal – auf uns gekommen. Es wurde für Graf Hugo den Minnesänger wohl kurz nach 1380 angelegt.⁵¹

Es stellt sich nun die Frage, ob sich an diesen Einrichtungen der direkten herrschaftlichen Machtausübung im Zuge des Überganges weiter Teile des heutigen Landes Vorarlberg in Österreich Veränderungen in Organisation und Ausprägung zeigten. An die Stelle des persönlich anwesenden Landesherrn traten dessen *Vögte*, die Städte Vorarlbergs verloren somit ihren Residenzcharakter, nicht der Herr selbst residierte in ihren Mauern, sondern dessen Stellvertreter. Aufgabe der Vögte war nichts anderes, als die Rechte aber auch die Pflichten der Herrschaft gegenüber den Untertanen auszuüben. Sie hatten die Schutzverpflichtungen militärischer und gerichtlicher Art zu erfüllen, für die Gerichtsbarkeit zu sorgen, die Aufsicht über nachgeordnete Beamte und die Kammergüter zu führen sowie die herrschaftliche Wehrhoheit zu beanspruchen.⁵² Als österreichische Vögte fungierten im Mittelalter zumeist erfahrene Verwaltungsbeamte landfremder, adeliger Herkunft, vornehmlich Angehörige der schweizerischen, tirolischen oder südwestdeutschen Ritterschaft.⁵³ Die Herrschaft richtete vorerst noch ihr Augenmerk darauf, die Vogteien nur selten Personen zu überlassen, deren eigener Besitz in unmittelbarer Nähe lag, ebensowenig wurde zunächst die Vererbung oder Akkumulation von Vogteien geduldet. Das sollte sich aber alsbald ändern. Seit dem 16. Jahrhundert kamen die österreichischen Vogteien vor dem Arlberg zunehmend in emsische Hände, die Ritter und späteren Grafen von Ems versuchten, sie aus territorialpolitischen Gründen an die Familie zu binden.⁵⁴

In Verbindung mit dem Vogt traten auch mehrfach Beamte mit dem Titel *Untervogt* auf. In Feldkirch handelte es sich um den Vertreter des abwesenden Vogtes, um einen von ihm benannten Stellvertreter, später auch als Verweser oder Verwalter der Vogtei bezeichnet.⁵⁵ In Bludenz

dagegen nahm der Untervogt eine Zwischenstellung ein, er war einerseits von der Herrschaft eingesetzter Amtsträger aber auch zugleich Glied der Gemeindeverwaltung und Bürger der Stadt. Seine wichtigste Aufgabe war die Ausübung des Stadtrichteramtes, er vereidigte außerdem die Ratsmitglieder, konnte schädliche Beschlüsse der Gemeinde für ungültig erklären und den Magistrat, wenn nötig, an seine Pflichten erinnern. Im Bedarfsfall besaß er das Recht, den Rat einzuberufen.⁵⁶

Im habsburgischen Österreich oblag die oberste Finanzverwaltung dem *Hubmeister*. Dieses Amt wurde in Tirol nach der Übernahme durch Habsburg gleichfalls eingeführt.⁵⁷ Schließlich übertrug sich dieses Modell auch auf die Herrschaft Feldkirch. 1398 wird der aus einem Feldkircher Patriziergeschlecht stammende Johann Stöckli als Amtmann und Hubmeister zu Feldkirch genannt.⁵⁸ Um dieselbe Zeit ist auch im Elsaß ein Hubmeister für die finanzielle Gesamtverwaltung nachweisbar.⁵⁹ Es kam somit auf Vorarlberger Boden sicher erstmals zu einer straffen Trennung zwischen dem Finanzwesen und der übrigen Verwaltung. Der meist bürgerliche oder aus dem Bürgertum aufgestiegene Hubmeister⁶⁰ unterstand nämlich nicht dem Vogt, sondern direkt der Hofkammer in Innsbruck. Das Feldkircher Hubamt, es war bis 1491 in der Schattensburg untergebracht und wurde dann in jenes Haus verlegt, an dessen Stelle sich heute die Bezirkshauptmannschaft befindet, war zumindest im Ansatz als Finanzoberbehörde für alle österreichischen Besitzungen im heutigen Vorarlberg konzipiert, denn es wurde auch bei Kostentwürfen über Baufragen am Bregenzer Schloß herangezogen und betätigte sich an Inventaraufnahmen in anderen Vogteien.⁶¹ Hauptaufgabe aber war das Inkasso von *rennt, zinnß, gülden, wein, traidt, schmalz und käß, peen und puessen, auch zollgelt und all ander gevell*, die dem Haus Österreich aus der Herrschaft Feldkirch zustanden. Der Hubmeister mußte für den Verkauf der Naturalabgaben sowie für die Bebauung der landesfürstlichen Weingärten Sorge tragen.⁶² Natürlich fiel auch die Führung der entsprechenden Amtsbücher in seinen Tätigkeitsbereich. Außerdem hatte er jährlich der Kammer in Innsbruck die Hubamtsabrechnung vorzulegen.⁶³

Es ist verständlich, daß es mehrfach zu Streitigkeiten zwischen Vogt und Hubmeister kam, immerhin war dem Vogt durch letzteren der Zugang zur Finanzverwaltung verwehrt, zudem mußte er sich als Adeliger von einem bürgerlichen Beamten kontrolliert fühlen.⁶⁴ Dennoch war auch der Hubmeister in seinem Tätigkeitsbericht nicht allmächtig, denn die Herrschaft stellte ihm einen *Hof- und Gegenschreiber* zur Seite. Das Amt des Hofschreibers blieb also von der montfortischen Zeit her bestehen, erhielt aber eine andere Aufgabe zugewiesen. Während es sich vorher eben um einen Schreiber für die Bedürfnisse des Hofes gehandelt hatte, war der Hof- und Gegenschreiber Fiskalbeamter, der eigene Kontrollregister über die Einnahmen des Hubamtes führte, seine Aufzeichnungen an die Hofkammer nach Innsbruck zu schicken und zudem alle Zahlungsbelege des Hubmeisters gegenzuzeichnen hatte.⁶⁵ Diese Aufsichtspflicht wurde von Seiten der Regierung recht ernst genommen. So sah man sich 1521 genötigt, den Hof- und Gegenschreiber Ruprecht Gablkofer zu maßregeln, weil er seine Abrechnung den Weisungen entgegen einfach von denen des Hubmeisters abgeschrieben hatte.⁶⁶ Das Hofschreiberamt stand später meist in Personalunion mit dem *Landgerichtsschreiberamt* von Rankweil. Diese Hofschreiber waren öfters Auswärtige, die aus der Beamtenlaufbahn hervorgingen.⁶⁷

Durchaus ähnlich waren die Verhältnisse in der Herrschaft Bregenz. Dort titulierte sich der dem Vogt gegenübergestellte Fiskalbeamte zwar nicht Hubmeister sondern *Amtmann*, sein Aufgabenkreis war jedoch derselbe, wie aus erhaltenen Dienstverweisen zu entnehmen ist.⁶⁸ Viel zu wenig beachtet wurde bislang, daß diese Fiskalbeamten auch direkt – und nicht nur als eventuelle Vertreter des Vogtes – einen Teil der obrigkeitlichen Jurisdiktion, die fiskalisierte nämlich, ausübten.⁶⁹ Als Kontrollor dem Amtmann gegenüber bei außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen fungierte der *Landschreiber*, der außerdem für die schriftliche Verwaltung von Vogt und Amtmann zu sorgen hatte, unparteiischer Gerichtsschreiber und Berater der Untertanen bei Rechtsproblemen mit Fremden sein sollte und der Bevölkerung die Urkunden schrieb.⁷⁰ Der Titel eines Hofschreibers verschwand im habsburgischen Bregenz.

Allerdings war diese Trennung zwischen Vog-

tei und Fiskalverwaltung, die keinen anderen Zweck hatte, als die Vögte etwas kürzer zu halten und ihnen vor allem den unerlaubten Zugriff auf die Einnahmen zu erschweren, in Bregenz nicht von Anfang an durchgeführt worden. Als Österreich erst über die halbe Herrschaft verfügte, war 1474 Wilhelm von Villenbach als Vogt und Amtmann in Dienst genommen worden. Er mußte sowohl die Herrschaftsrechte Habsburgs ausüben, zu Gericht sitzen, Burg und Stadt offenhalten wie auch die Abgaben und Strafen einziehen.⁷¹

In der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg fungierte ebenfalls ein Amtmann, der im Bludener Hubhaus wohnte, die Steuern und Naturalabgaben kassierte und Bußen verhängte.⁷² Auch dort war die Fiskalverwaltung ursprünglich dem Vogt selbst anvertraut gewesen, sie kam von 1569 bis 1594 wieder in dessen Hände.⁷³ Trotz der Verpfändung dieser Vogtei floß dem jeweiligen Vogt nicht der ganze Ertrag aus der Herrschaft zu, sondern nur ein bestimmter Betrag als Zins.⁷⁴

Betrachtet man nun den Zusammenhang zwischen der Finanzverwaltung in den österreichischen Teilen Vorarlbergs und der Kammer in Innsbruck im 15. Jahrhundert, so zeigt sich nur ein sehr loser Kontakt. Die Innsbrucker Raitbücher weisen etwa in den Fünfziger- und Sechzigerjahren dieses Jahrhunderts keinerlei Einnahmen aus den Herrschaften vor dem Arlberg aus. Die zu leistenden Abgaben, Steuern und Strafgelder verblieben für die örtlichen Erfordernisse bei den Vogteiamttern selbst. Umgekehrt aber flossen tausende Gulden nach Westen über den Arlberg, gerade in Krisenzeiten, wenn es galt, Stadtbefestigungen und Burgen instandzusetzen, Söldner anzuwerben sowie Waffen, Gerät und Proviant anzuschaffen.⁷⁵

Vögte und Finanzbeamte, also Hubmeister und Amtmänner, bildeten die höchste Ebene der österreichischen Verwaltung in den Herrschaften vor dem Arlberg. Ihnen unterstanden im Bereich der Herrschaftsverwaltung noch weitere Amtsträger, die dauernd im Dienst waren, nicht etwa wie die Söldner und deren Offiziere,⁷⁶ die nur im Bedarfsfall angeworben wurden. Im militärischen Bereich ist der *Büchsenmeister* und *Zeugwart* zu erwähnen, wir finden ihn in Bregenz und Feldkirch. Er hatte sich vornehmlich um das Kriegsgeschütz, vor allem um die Geschütze sowie um die

Pulverherstellung zu kümmern.⁷⁷ Außerdem gab es Aufseher über bestimmte Festungseinrichtungen, wie in Bregenz den Seehäuslevogt.⁷⁸

An den Zollstätten wurden weiterhin *Zoller* oder *Zöllner* ernannt, die den jeweiligen Zoll den gültigen Ordnungen entsprechend einzuheben und jährlich mit der Kammer in Innsbruck abzurechnen hatten.⁷⁹ Für die Aufbewahrung der Einnahmen gab es eine eigene Zolltruhe, zu der der *Zollgegenschreiber*, der alle Abrechnungsunterlagen des Zöllners gegenzeichnen und ein Gegenbuch über den Ertrag führen mußte, den zweiten Schlüssel besaß.⁸⁰ In der Herrschaft Bludenz mit Sonnenberg wurden den Zöllnern meist die Zollgefälle gegen eine bestimmte, an das Vogteiamt abzuführende Pauschalgebühr überlassen.⁸¹ Bezüglich der Zollgeschichte sei auf die Arbeit von Otto Stolz „Quellen zur Geschichte des Zollwesens und Handelsverkehrs in Tirol und Vorarlberg“ verwiesen.⁸²

Im Forstwesen waren die sogenannten *Forstüberreiter* als landesfürstliche Beamte tätig. Ihre Aufgabe war die Aufsicht über den Forst- und Wildbann, sie hatten Maßnahmen gegen den Diebstahl von Rot-, Schwarz- und Gamswild zu treffen, das *unordenliche, übermässige, verwüstenliche verhacken* der Wälder zu verhindern, die Wildfütterungen im Winter durchführen zu lassen und überhaupt die Einhaltung der Forstordnungen zu gewährleisten. Die Forstüberreiter waren die einzigen Beamten ohne militärischen Auftrag, deren volle Kompetenz sich auf mehrere Herrschaften erstrecken konnte. So wurde 1564 der Bludener Bürger Hans Müller zum Forstüberreiter für die Herrschaften Bludenz-Sonnenberg und Feldkirch bestellt.⁸³ Den Forstüberreitern zur Hand gingen die *Forstknechte*, sie meldeten Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften und hatten darauf zu achten, daß ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fürsten oder der Regierung in Innsbruck keine Jagd auf Rot-, Gams- oder Schwarzwild ausgeübt wurde. Außerdem jagten sie selbst im Auftrag des tirolischen Forstmeisters, übten hegerische Funktionen aus und waren mit der Dezimierung des Raubwildes betraut.⁸⁴

Damit wäre der Bereich der Verwaltung auf Herrschaftsebene bereits im wesentlichen umrissen. Natürlich gab es noch einige Subalternbeamte und Personen, die zeitweise zur Erledigung

bestimmter Aufgaben herangezogen wurden.⁸⁵ Das Vogteiamt Bregenz bestand 1553 beziehungsweise 1603 aus acht beziehungsweise zehn in Bregenz ansässigen Beamten, nämlich dem *Vogt*, dem *Amtmann*, dem *Landammann* von Hofrieden, dem *Landschreiber*, dem *Forstüberreiter*, dem *Seehäuslevogt*, dem *Zöllner*, dem *Zeugwart*, dem *Amtsboten* und einem weiteren *Schreiber*. Es war damit zahlenmäßig schwächer besetzt als die städtische Verwaltung.⁸⁶

Wir können somit festhalten, daß sich auf der Herrschaftsebene durch den Übergang an Österreich vor allem folgende Änderungen ergaben: An die Stelle des zumindest zeitweise in seiner Herrschaft residierenden Landesherrn trat ein Vertreter, der Vogt. Aus diesem Grund kam es auch alsbald zu einer Trennung zwischen den Aufgaben des Vogtes und dem Finanzwesen. Ein Ergebnis der räumlichen Distanz zur Obrigkeit war auch die Etablierung von Kontrollbeamten. Lassen sich im 15. Jahrhundert nur geringe Tendenzen für eine die Herrschaftsgrenzen überschreitende Verwaltungstätigkeit und ein nur geringer Kontakt zur Zentrale in Innsbruck feststellen, so verstärkte sich dieser Trend doch mit dem keimenden Frühabsolutismus im 16. Jahrhundert ebenso wie die verstärkte Einflußnahme der Regierung auf die Tätigkeit der Organe vor dem Arlberg, wovon besonders die Bücher Walgau (seit 1524) im Tiroler Landesarchiv Zeugnis geben.⁸⁷ Dieser Zug zur Vereinheitlichung wurde zuerst im Militärwesen deutlich. Im Kriegsfall wurde einer der Vögte zum Obristhauptmann der vier Herrschaften ernannt, was im Rang einen Unterschied machte⁸⁸ und schließlich im 18. Jahrhundert dazu führte, daß der Vogt von Bregenz Obervogt wurde.⁸⁹ Als ersten Beamten für *alle* habsburgischen Gebiete im heutigen Vorarlberg nennen die Urkunden den Doktor der Rechte Johann Christoph Schnabel von Schönstein zu Mittelweiherburg. Ihn bestellte der Landesfürst laut Dienstreviers vom 9. Juni 1588 zum *Advokat* in den vier Herrschaften vor dem Arlberg. Er hatte den Auftrag, die Vögte auf Anfrage zu beraten und in allen landesfürstlichen Angelegenheiten zu *consulieren* und zu *advocieren*.⁹⁰

Die nächste zu behandelnde Ebene der Verfassung und der Verwaltung ist die der *Gerichte*, der *ländlichen* wie der *städtischen*. Man darf wohl

annehmen, daß auch hierzulande ein Teil der Gerichtsbezirke des Spätmittelalters ihren Ursprung in der fränkischen Gerichtsreform mit der Scheidung in Grafen- und Centenargericht hatte. Der Centenar – diese Amtsbezeichnung findet sich übrigens noch in einer Verkaufsurkunde vom 9. Mai 1298 für das Kloster Mehrerau, wo in der Zeugenliste *Fussach, centenarius de Pregancia* aufscheint⁹¹ – war für die *causae minores* zuständig, während dem Grafen die *causae maiores* vorbehalten blieben. Außerdem kam es vor, daß der Centenar *causae maiores* verhandeln aber nicht bis zur Entscheidung bringen durfte. Zum anderen verhängte er im Notgericht auch peinliche Strafen bei handhafter Tat.⁹² Von dieser Basis aus ist auch der Übergang der Blutgerichtsbarkeit an einige der Gerichte Vorarlbergs zu erklären.⁹³ Dem Centenargericht gegenüber stand das Grafengericht, aus dem sich schließlich die Landgerichte entwickelten.⁹⁴

Unsere ländlichen Gerichte, die nicht nur Verwaltungseinheiten waren, sondern später auch als ständische Körperschaften fungierten, fußten also einerseits auf dem Centenargericht des Frühmittelalters und andererseits aber – gerade im später besiedelten Gebiet – auf der Niedergerichtsbarkeit über die großen herrschaftlichen Höfe, wobei es durchaus den Anschein hat, daß Centenargericht und Hofgericht im Laufe des Hochmittelalters ineinander übergegangen sind, daß das eine die Organisationsform und die Ausdehnung des anderen übernommen hat. Benedikt Bilgeri deutete diesen Vorgang für das Gericht Hofsteig an.⁹⁵ Selbstverständlich bleibt zu beachten, daß die Gerichtszugehörigkeit lange Zeit hindurch weniger räumlich als durch Personenverbände bestimmt war, wie ja die Gerichte auch als genossenschaftliche Organisationen bestimmter Personenkreise erscheinen. Ludwig Welti wies für den Raum Walgau – Bludenz – Montafon für das 14. Jahrhundert noch eine starke Personalisierung der Blutgerichtsbarkeit nach, während das Niedergericht weitgehend territorialisiert war.⁹⁶ Aber auch innerhalb der Gerichtssprengel entstanden Sondergerichte für bestimmte Personenkreise, etwa das Berggericht im Montafon für die dortigen Knappen.

Eine der Voraussetzungen für die Sprengelteilung war die Tatsache, daß es den Udalrichin-

gern und ihren Nachfolgern, den Montfortern, gelungen war, die klösterlichen Immunitätsbezirke, die ihren Einflußbereich durchsetzten, nach und nach zu beseitigen und andererseits die Bildung von Niedergerichten durch den Kleinadel, die eigene Ministerialität, weitgehend zu verhindern.

Über die Organisationsformen dieser ländlichen Gerichte wissen wir durch die zusammenfassende Studie von Karl Heinz Burmeister „Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts“ sehr gut Bescheid.⁹⁷ Es ist daher nicht nötig, auf Details einzugehen, doch muß vorausgeschickt werden, daß jegliche Kompetenz dieser Gerichte – sowohl im Bereich der Jurisdiktion wie auch auf dem Gebiet der Exekutive oder Legislative – sich von oben, von der Herrschaft her ableitete und nicht etwa auf der Souveränität des Volkes beruhte, wie Benedikt Bilgeri suggeriert, wenn er schreibt: „Sie [die Gerichte] waren Demokratien, allerdings recht verschiedener Entwicklungshöhe.“⁹⁸

An der Spitze des Gerichtes stand meist ein Ammann, Ausnahmen bildete das Montafon mit zwei Vorgesetzten, St. Gerold mit einem Keller und die Gerichte Hofrieden und Sulzberg mit je einem Steurer.

Ursprünglich wurde der Ammann von der Herrschaft ernannt und eingesetzt, seit dem ausgehenden Mittelalter scheint sich mehr und mehr seine Wahl durch einen Teil der männlichen Bevölkerung (zumeist durch Zulauf, nur in Lustenau geheim durch die *Rohn*) durchgesetzt zu haben. Ein genauer Zeitpunkt läßt sich für die allermeisten Gerichte nicht eruieren, die Quellen, die von einer Wahl sprechen, entstammen frühestens dem 16. Jahrhundert.⁹⁹

Regelmäßig jedoch behielt sich die Herrschaft bei der Wahl Einflußmöglichkeiten vor, selbst im emanzipiertesten Gericht, im Hinteren Bregenzerwald, wo der Vogt das Nominationsrecht der vier Kandidaten besaß, denen dann die Wahlberechtigten (in der Regel die hausbesitzenden Männer), zulaufen konnten.¹⁰⁰ Die Wahl derartiger Repräsentanten ist übrigens kein Vorarlberger Sonderfall. Durchaus vergleichbare Selbstverwaltungskörper mit Wahlrecht lassen sich seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert beispielsweise in

der vorderösterreichischen Grafschaft Hauenstein nachweisen.¹⁰¹

Es stellt sich nun die Frage, ob der Übergang einzelner Gerichte an das Haus Österreich Auswirkungen auf das Ammannamt oder seine Inhaber mit sich brachte. Erstes Beispiel ist das zur Herrschaft Bregenz gehörige Gericht Hofsteig, für das bereits 1260 ein Ammann – *Heinricus minister de Liutrah*¹⁰² – genannt wird. Unter montfortischer Herrschaft manifestierte sich gerade in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor dem Verkauf an Habsburg 1451 der Einfluß der Stadt Bregenz durch die Landammänner Hans vom Bach, genannt Hentz, und Heinrich Kaisermann, beide Bürger der Stadt, letzterer war mehrfach auch Stadtmann und einer der mächtigsten Bregenzer seiner Zeit.¹⁰³ Besonders wirtschaftliche Gründe ließen es der Stadt geraten erscheinen, sich Interventionsmöglichkeiten auf dem Land, wo zahlreiche Bürger Güter besaßen, zu schaffen. Nach dem Verkauf an Habsburg änderte sich das Bild. Das Ammannamt ging völlig in die Hand der dörflichen Bevölkerung, des dörflichen Patriziats über, die Ortschaften des Gerichts stellten ohne starre Regelung alternierend dem Landammann.¹⁰⁴ Hofsteig trat damit ein Stück aus der städtischen Einflußzone. Es ist durchaus zu vermuten, daß die österreichischen Beamten dabei die Hand im Spiel hatten, vielleicht dem Wahlrecht zum Durchbruch verhelfen, galt es doch, den Erwerb der übrigen montfortischen Gebiete auch propagandistisch vorzubereiten. Zu diesen noch montfortischen Besitzungen gehörte das Gericht Hofrieden. Benedikt Bilgeri schrieb über den dortigen Ammann, daß er nach der Übung des 15. und 16. Jahrhunderts stets Mitglied des Rates der Stadt Bregenz gewesen sei.¹⁰⁵ Betrachtet man aber die Ammannliste für das 15. Jahrhundert,¹⁰⁶ wird deutlich, daß Bilgeris Formulierung umgekehrt werden muß: der Inhaber der Herrschaft nahm den Landammann von Hofrieden (er wurde auch einfach als Landammann von Bregenz bezeichnet) regelmäßig aus dem Rat der Stadt. Diese Praxis öffnete der Kommune naturgemäß entsprechenden Einfluß auf diesen Teil des Umlandes. Allerdings endete dieser Brauch, als zwischen 1496 und 1505 Ritter Märk von Schellenberg nicht nur als Vogt des Grafen Hugo von Montfort-Bregenz, sondern auch als dessen Landammann in

Hofrieden amtete.¹⁰⁷ Nachdem Österreich auch diesen Teil der Herrschaft Bregenz erworben hatte, sah sich der neue Herr weder zur Gewährung der persönlichen Freiheit noch zu einer Verwaltungsreform zugunsten der Bevölkerung genötigt. Allerdings wurde auch der städtische Einfluß auf Hofrieden beschnitten. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dominierte der österreichische Amtmann, also der herrschaftliche Fiskalbeamte, in den Urkunden der Gegend, ab der Mitte des Jahrhunderts trat der Landammann des neuerkauften Teils der Herrschaft Bregenz wieder stärker hervor, er war jedoch ein dem Vogt und dem Amtmann unterstellter Beamter der Obrigkeit, wie etwa aus dem Dienststrevers des Wolfgang Wegelin aus dem Jahre 1566 hervorgeht.¹⁰⁸ Die Organe in den Gerichten wurden jedoch gewählt.¹⁰⁹

Als drittes Beispiel mag die Herrschaft Sonnenberg herangezogen werden, sie war bis 1455 in der Hand der Grafen von Werdenberg beziehungsweise Werdenberg-Sargans und ging im genannten Jahr durch Kauf an Eberhard Truchseß von Waldburg über. 1463 erhob Kaiser Friedrich III. die Herrschaft zur Grafschaft. 1474 fiel sie an Sigmund von Österreich. Als Ammänner fungierten bis zu diesem Zeitpunkt fast ausnahmslos Angehörige des örtlichen Kleinadels: Ulrich von der Lachen, Heinrich und Eberhard von St. Viner, Hans Bürser, der feste Claus von Löttsch.¹¹⁰ Nach 1474 jedoch hatte kein Angehöriger dieser Familien je wieder das Sonnenberger Landammannamt inne, obwohl die Geschlechter in der Gegend noch blühten.¹¹¹ Ob ein direkter Zusammenhang mit der Übernahme durch Österreich besteht, ist aus den Urkunden natürlich nicht zu ersehen. Dennoch fällt auf, daß es auch hier um die Zeit der habsburgischen Erwerbung zu einer Änderung in den Einflußstrukturen, in den Machtverhältnissen gekommen sein dürfte. Dies deckt sich mit der Beobachtung Benedikt Bilgeris, daß entgegen den Gewohnheiten im Gericht Rankweil-Sulz der erste Ammann der österreichischen Zeit (Frick Tölsch 1391) nicht dem Kreis der Freien angehörte, sondern ein landesherrlicher Eigenmann war, der zwei Jahre später gefreit wurde.¹¹²

Es ist somit sehr wahrscheinlich, daß beim Übergang der Herrschaften vor dem Arlberg auf Gerichtsebene bestehende Kräfteverhältnisse aus

machtpolitischen Erwägungen unter Mitwirkung der Obrigkeit verändert wurden, wobei es auch zu Auswirkungen auf die Gebiete anderer Herren kam. So sahen sich die Ritter von Ems – fast völlig von Österreich umgeben – um 1430 genötigt, in Ems ein mit einem Landammann und Richtern aus dem Volk besetztes Gericht in Aktion treten zu lassen.¹¹³ Als jedoch die habsburgische Expansion im 16. Jahrhundert an ihre vorläufigen Grenzen stieß, verschwand die Notwendigkeit zur Gewährung weiterer Freizügigkeiten, wie das Beispiel der Gerichte des 1523 neuerkauften Teils der Herrschaft Bregenz zeigt.

Ähnlich wie in den ländlichen Gerichten vollzog sich die Entwicklung auch in den Städten. Rudolf V. von Feldkirch gewährte seiner Stadt den Freiheitsbrief von 1376 ein Jahr nach dem Verkauf an Österreich, wobei die Bestimmungen dieser Urkunde ausdrücklich erst nach Rudolfs kinderlosem Tod in Kraft treten sollten.¹¹⁴ Bis zu diesem Zeitpunkt war der Stadtmann, auch wenn er sich nach und nach zum Repräsentanten der Bürgerschaft entwickelt hatte, weiterhin gräflicher Amtsträger. Seit dem Übergang an Österreich begannen sich die Bürger von Feldkirch als politische Kraft stärker zu profilieren, sie waren persönlich frei geworden und wählten ihre Organe selbst. Daß dieser Zustand jedoch von der Gunst der Herrschaft abhing und bis zu einem gewissen Grad auch reversibel war, wurde den Feldkirchern von 1415 bis 1436, als Graf Friedrich von Toggenburg als Pfandherr in der Stadt residierte, deutlich vor Augen geführt.¹¹⁵

In Bregenz lagen die Verhältnisse anders, die Kommune war von ihren montfortischen Herren ohne besondere Privilegien belassen worden, sie hatten ihre Stadt noch dazu 1409 geteilt. Stadtmann und Räte wurden von Herrschaft eingesetzt. Somit konnte auch der Ankauf der halben Stadt 1451 außer der persönlichen Freiheit der Bewohner des nunmehr österreichischen Teils keine wesentlichen Verfassungsänderungen bringen. 1523, beim Anfall der zweiten Hälfte, war es für eine plötzliche Emanzipation überhaupt zu spät. Im Zeitalter der Reformation erschienen Freiheiten nach Feldkircher Vorbild als gefährlich, noch dazu für eine Stadt, die zum Bollwerk gegen die protestantischen Reichsstädte am Bodensee bestimmt war. Den Bregenzern blieb

nur eine Politik der kleinen Schritte, die im Jahr 1643 endlich die langersehnten Früchte trug, nämlich neben der vollen Hochgerichtsbarkeit auch die Wahl von Stadtmann und Rat.¹¹⁶

Die Organe dieser mittleren Ebene der ländlichen und städtischen Gerichte übten einen nicht unbeträchtlichen Teil der Gesamtverwaltung in doch recht weitreichender Autonomie aus. Dazu traten bereits im Untersuchungszeitraum legislative Aufgaben in Form einer aktiven Mitarbeit an der Formulierung von Rechtsnormen, der Regelung der Gerichtsorganisation, des Prozeßrechts aber dann auch weiter Gebiete des Privatrechts. Die Exekutivaufgaben waren in den voll ausgebildeten Gerichten des 16. Jahrhunderts ebenfalls vielfältig, wobei drei Teilbereiche zu unterscheiden sind: die Selbstverwaltung, die Verwaltung im Auftrag der Landstände und die Verwaltung im Auftrag der Obrigkeit. Ging es im letzteren Fall hauptsächlich darum, die Durchführung der Mandate der Regierung zu beaufsichtigen, so lag der Schwerpunkt der landständischen Auftragsverwaltung in der Einhebung der verschiedenen Steuern. Aber auch im Auftrag der Herrschaft wurden Abgaben eingezogen. Viele der Exekutivangelegenheiten, die zum Teil Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren, lagen direkt in der Hand des Ammannes, der Schuldurkunden, Zinsbriefe, Pfandurkunden, Geburts- und Heiratsbriefe besiegelte, Vormundschaften bestätigte, Entmündigungen vornahm, Güter arretierte und so weiter.¹¹⁷ Außerdem führte er im Landesverteidigungsfall das Aufgebot des Gerichtes an.¹¹⁸

In den ländlichen Gerichten wurden folgende weitere Organe der Verwaltung und der ihr zugehörigen Jurisdiktion entweder gewählt oder bestellt: die *Richter* (meist zwölf), sie fungierten in erster Linie als Gerichtsgeschworene, stellten aber oft auch das Bindeglied zu den Bewohnern der einzelnen Ortschaften des Gerichtes dar, und der *Waibel*. Seine Aufgabe war es, Pfändungen vorzunehmen, zu verkünden, Personen aufzubieten, Frevel und Verbrechen anzuzeigen und dergleichen mehr. Dazu kamen noch je nach den Bedürfnissen des Gerichtes der *Müller*, der *Müllersknecht*, der *Tavernwirt*, der *Umgeltes*, also der Einheber der Getränkesteuer, oder etwa der *Salzer*, der die Salzausgabe unter sich hatte. Der *Landschreiber* war grundsätzlich kein Gericht-

sorgan, sondern ein häufig auf Lebenszeit bestellter Beamter entweder der Herrschaft oder des Gerichtes selbst.¹¹⁹

Über einen etwas umfangreicheren Verwaltungsapparat verfügten die Städte, sie hatten auch noch Gemeindefunktionen auszuüben, die in den ländlichen Gerichten meist eine Verwaltungsebene tiefer lagen. Außerdem mußte hier ökonomischen Erfordernissen, besonders in Zusammenhang mit der Beaufsichtigung der Märkte und bestimmter Wirtschaftszweige, ebenso Rechnung getragen werden wie den Gegebenheiten des Zusammenlebens zahlreicher Menschen auf engem, ummauertem Raum.

Das führende Gremium der Kommunen in der Einheit Jurisdiktion, Exekutive und teilweise Legislative bestand normalerweise aus dem *Stadtmann* und dem *Rat*, in Feldkirch seit dem Übergang an Österreich gewählt,¹²⁰ in Bregenz bis 1643 von der Obrigkeit eingesetzt. Etwas anders waren die Verhältnisse in Bludenz. Dort amtierte der von der Herrschaft ernannte Stadtrichter mit dem Titel *Untervogt*. Eigentlicher Repräsentant der Bürgerschaft war der *Baumeister*, in dessen Händen die städtische Amtsgebarung vornehmlich lag.¹²¹ In Bregenz dagegen war der Baumeister nur für das Inkasso der städtischen Strafgelder und die Instandhaltung der öffentlichen Bauten gemeinsam mit der Herrschaft zuständig.¹²² Der wichtigste Beamte für eine kontinuierliche Stadtverwaltung war der *Stadtschreiber*, er spielte auch im „diplomatischen Dienst“ der Städte eine gewichtige Rolle. Als ältester Stadtschreiber begegnet uns 1323 *maister Johannes, der stetescriber zu Veltkirch*.¹²³

Aus kleinen Anfängen heraus¹²⁴ nahm die Zahl der städtischen Bediensteten im 15. und 16. Jahrhundert deutlich zu. In Bregenz waren 1553 außer dem Stadtmann und den Räten der Stadtschreiber, ein deutscher und ein lateinischer Schulmeister, der Werkmeister, der Stadtknecht, zwei weitere Schreiber, ein Turmbläser, ein Wächter, ein Hirte, drei Flurwächter und zwei Bannwarte sowie der Totengräber tätig.¹²⁵ Andere Quellen nennen noch den Steurer, den Siechenpfleger, den Wuhrschreiber und die zur Zeit der Weinlese eingesetzten Torkelmeister.¹²⁶ In Bludenz amtierte außerdem ein Säckelmeister, ein Spitalmeister, ein Spendmeister, ein Betteluch-

amtspfleger (beide in der Armenfürsorge tätig), die Rodmeister, die den Baumeister im Brandfall bei der Aufrechterhaltung der Ordnung unterstützten, ein Alpmeister und der Stubenknecht, eine Art Ratsdiener.¹²⁷ Zudem existierte in den Städten eine Lebensmittelpolizei, die Fleisch- und Brotbeschauer.¹²⁸

Damit wäre die Darstellung eigentlich beim nächsten Abschnitt in der Schichtenfolge der Verfassungsinstitute angelangt, nämlich bei der Gemeinde. Wie jedoch eingangs schon angekündigt, wird die Gemeindeebene im Rahmen dieser Studie ausgeklammert, schon deshalb, weil die Verhältnisse in Vorarlberg sich nahtlos in das von Karl Siegfried Bader von der Gemeinde entworfene Bild einfügen.¹²⁹ Zum zweiten entsteht der Eindruck, das die Gemeinde vom Übergang der Herrschaften vor dem Arlberg an Österreich kaum beeinflusst worden ist, im Gegensatz zu den über ihr gelegenen Ebenen der Verfassung und Verwaltung. Es genügt daher, auf die Arbeit von Karl Heinz Burmeister hinzuweisen, die den Forschungsstand zur ländlichen Gemeinde in Vorarlberg kritisch darstellt.¹³⁰

Es seien nun abschließend einige der Ergebnisse dieser Untersuchung kurz zusammengefaßt:

1. Vorarlberg war im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit kein Land im Sinne Otto Brunners.

2. Im 14. und 15. Jahrhundert wirkte sich der Übergang an Österreich für die Bevölkerung in Hinblick auf die persönliche Freiheit günstig aus, bis zum frühen 16. Jahrhundert jedoch noch nicht beseitigte oder reduzierte leibherrliche Strukturen blieben auch nach einer Erwerbung durch das Haus Habsburg weiter bestehen.

3. Die Zusammensetzung der Stände in Vorarlberg – Bürger und Bauern – beruhte auf der Verhinderung beziehungsweise Beseitigung von grund- und niedergerichtlichen Rechten des Kleinadels und der Klöster durch die Territorialherren. Sie findet ihrer Parallelen im ganzen oberdeutschen Raum.

4. Die beiden gravierendsten Veränderungen auf der Ebene der direkten herrschaftlichen Verwaltung beim Übergang an Österreich war der Verlust der persönlichen Anwesenheit des Herrn und die Abtrennung der Finanzverwaltung von den Kompetenzen des Vogtes als Stellvertreter

der Herrschaft. Eine deutliche Ausweitung des Verwaltungsapparats fand vorerst ebensowenig statt wie eine grundlegende Umstrukturierung der Verwaltungseinheiten oder die Schaffung von zentralen Organen für alle österreichischen Gebiete zwischen Arlberg und Bodensee.

5. Der Kontakt zwischen der Zentrale in Innsbruck und der Herrschaften vor dem Arlberg gestaltete sich im 15. Jahrhundert – Krisenzeiten ausgenommen – sehr lose. Erst der Frühabsolutismus des 16. Jahrhunderts brachte eine straffere Angliederung und eine verstärkte Einflußnahme mit sich. Einnahmen aus den vorarlbergischen Gebieten wurden im 15. Jahrhundert für Aufwendungen an Ort und Stelle verwendet, sie flossen nicht an die Kammer nach Tirol.

6. In zeitlichem Zusammenhang mit dem Übergang an Österreich lassen sich Veränderungen im Personenkreis, der das Landammannamt bestimmter Gerichte innehatte, feststellen, die auf Veränderungen der regionalen Machtstrukturen möglicherweise unter obrigkeitlichem Einfluß schließen lassen.

¹ Man versteht heute unter Verfassung alle jene Regeln und Strukturen, welche Aufbau und Tätigkeit eines Gemeinwesens, insbesondere das Handeln seiner Organe sowie sein Verhältnis zu den seiner Gewalt unterworfenen Menschen und Gemeinschaften im Grundsätzlichen regeln. Demgegenüber bezeichnet Verwaltung die gesamte obrigkeitliche aber auch, wo vorhanden, genossenschaftliche Tätigkeit, wie sie die Verfassung vorzeichnet. Vgl. Wilhelm Brauner und Friedrich Lachmayer, *Österreichische Verfassungsgeschichte*. 2. erg. Aufl. – Wien 1980, S. 17.

² Siehe auch die in diesem Heft abgedruckten Aufsätze von Karl Heinz Burmeister, *Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs* und von Franz Quarthal, *Landstände und frühmoderner Staat*.

³ Die Verfassungsgeschichte jener Gebiete, die heute das Land Vorarlberg bilden, ist beileibe kein unbeschriebenes Blatt mehr. Vgl. den Überblick von Otto Stolz, *Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg*. – Montfort 5 (1950), S. 2–100. Siehe auch die entsprechenden Abschnitte bei Benedikt Bilgeri, *Geschichte Vorarlbergs*. Bd. 1–4. – Wien, Köln, Graz 1971–82 sowie Karl Heinz Burmeister, *Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts*. – In: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 19 (1971) 1, S. 26–39. Dort auch weitere Literatur.

⁴ Otto Brunner, *Land und Herrschaft*. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im

Mittelalter. 4. Aufl. – Wien, Wiesbaden 1959, S. 194. Vgl. auch *Brauneder*, (wie Anm. 1), S. 29.

- ⁵ In diesem Sinne wurde der Begriff „Land“ im zeitgenössischen Sprachgebrauch auch verwendet, nämlich auf den eigenen Rechtskreis, das eigene Gericht hin bezogen. Vgl. *Stolz* (wie Anm. 3), S. 32 f. Zu den Landsbräuchen vgl. Karl Heinz *Burmeister*, Die Weistümer Vorarlbergs. – In: Montfort 21 (1969), S. 392–412; ders., Die Vorarlberger Landesbräuche und ihre Stellung in der Weistumsforschung – Zürich 1970. (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 8.)
- ⁶ Ludwig *Welti*, Lauterach in der Feudalzeit. – In: Heimatbuch Lauterach. – Lauterach 1953, S. 16–48.
- ⁷ Die in Vorarlberg anzutreffende Vorstellung von einer durchwegs oder zumindest weitgehend freien Bevölkerung (vgl. zuletzt Theodor *Veiter*, Die Identität Vorarlbergs und der Vorarlberger. – Wien 1985, S. 17) ist eine verfassungsgeschichtliche Fiktion, die auf einer Überinterpretation des von Benedikt *Bilgeri* zu stark in den Mittelpunkt geschobenen Freiheitsbegriffs basiert.
- ⁸ Vgl. dazu aus dem breiten Spektrum an Literatur und gedruckten Quellen beispielsweise *Welti* (wie Anm. 6); Josef *Grabherr*, Die reichsfreie Herrschaft Blumenegg. – In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1906), S. 114–238, hier S. 124 ff.; ders., Die reichsfreie Herrschaft St. Gerold. – In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1897), S. 17–100; ders., Die Herrschaft Sonnenberg zumeist nach Originalurkunden kurz bearbeitet. – In: Vorarlberger Volkskalender (1896), S. 19–35 und (1897), S. 28–37; Benedikt *Bilgeri*, Umfang und Entwicklung der Gemeinde Hard. – In: 50 Jahre Marktgemeinde Hard. – Hard 1955, S. 113; *Stolz*, (wie Anm. 3), S. 41; Ludwig *Welti*, Siedlungs- und Sozialgeschichte von Vorarlberg. Aus dem Nachlaß hg. von Nikolaus Grass. – Innsbruck 1973. [= Veröffentlichung der Universität Innsbruck 6]; Karl Heinz *Burmeister*, Das Edelgeschlecht von Wolfurt. – Lindau 1984. (= Neujahrsblatt des Museumsvereins Lindau 28), S. 92; Gebhard *Fischer*, Urkundenauszüge aus dem Dornbirner Archive. – In: XXXI. Jahresbericht des k. k. Real- und Obergymnasiums in Feldkirch (1886), Nr. 1; Joseph *Bergmann*, Urkunden der vier vorarlbergischen Herrschaften und der Grafen von Montfort. – Sonderdruck aus Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 3, Wien 1849, S. 48 ff. Alois *Niederstätter*, Die Bregenzer Stadtmänner bis zum Jahre 1523. – In: Alemannisches Jahrbuch (1981/83), S. 183–214, hier S. 187; ders., St. Galler Klosterbesitz im heutigen Vorarlberg während des Mittelalters. – In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 103 (1985), S. 1–33; Hohenems. Geschichte. Hg. von der Marktgemeinde Hohenems. – Hohenems 1975, S. 17 ff.; *Bilgeri* (wie Anm. 3) II, S. 68 ff. und 289 ff. Siehe auch Vorarlberger Landesarchiv (VLA) Urk. Nr. 1206, 4926, 4927, 1665, 1086, 1110, 869.
- ⁹ Alois *Niederstätter*, Quellen zur Geschichte der Stadt Bregenz 1330–1663. – Wien 1985. (= Fontes rerum Austriacarum II, 85.) S. 55 ff.

- ¹⁰ Christine Edith *Janotta* (Hg.), Das Privilegienbuch der Stadt Feldkirch. – Wien, Köln, Graz 1979. (= Fontes rerum Austriacarum III, 5.) S. 15 und 24 ff.
- ¹¹ Karl Heinz *Burmeister*, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. – Sigmaringen 1985. (= Geschichte der Stadt Feldkirch hg. von Karlheinz Albrecht 2.) S. 38 und 42; *Niederstätter* (wie Anm. 9), S. 134 ff.
- ¹² Benedikt *Bilgeri*, Bregenz. Geschichte der Stadt. – München 1980, S. 149.
- ¹³ Hermann *Sander*, Einige Actenstücke zur Geschichte Vorarlbergs im Zeitalter des deutschen Bauernkrieges. – Innsbruck 1893; – Ludwig *Welti*, Die dreizehn angeblich freien Geschlechter des kaiserlichen Landgerichtes Rankweil. – In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1956), S. 5–27, hier S. 7 f.
- ¹⁴ *Niederstätter* (wie Anm. 9), S. 59 f.
- ¹⁵ Festschrift und Katalog der Ausstellung 50 Jahre Rieden-Vorkloster bei Bregenz. – Bregenz 1969, S. 45 f.
- ¹⁶ Vgl. bes. Benedikt *Bilgeri*, Der Bregenzerwald in der ländlichen Verfassungsentwicklung Vorarlbergs. – In: Montfort 21 (1969), S. 282–334.
- ¹⁷ Diese Meinung vertritt Benedikt *Bilgeri*, Die Altfreien im Vorderland. – In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1957), S. 66–75. Karl Siegfried *Bader* hält dem entgegen: „Als gewiß wird man nur annehmen dürfen, daß echter und ungeschmälerter Fortbestand einer ursprünglichen, gar ‚germanischen‘ Freiheit bäuerlicher Bevölkerungsschichten im allgemeinen unwahrscheinlich ist.“ Karl Siegfried *Bader*, Grundlagen dörflichen Verfassungslebens im südwestdeutschen Raum. – In: Montfort 21 (1969), S. 261–281, hier S. 267.
- ¹⁸ Vgl. *Welti* (wie Anm. 13).
- ¹⁹ *Bilgeri* (wie Anm. 3) II, S. 69 f.
- ²⁰ *Grabherr*, Blumenegg (wie Anm. 8), S. 58 f.
- ²¹ Siehe beispielsweise Adolf *Helbok*, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260. – Innsbruck 1920–25. (= Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 1.), Nr. 329, 341, 351, 352, 356, 390, 933, VLA Urk. Nr. 833, 849, 883, 4929.
- ²² Vgl. Günther *Bradler*, Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben. – Göppingen 1973. (= Göppinger akademische Beiträge 50.), S. 50.
- ²³ Zum Burgennetz siehe Andreas *Ulmer*, Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins. – Dornbirn 1978. (= Nachdruck der Ausgabe Dornbirn 1925.). Die Wappenrolle von Zürich. Hg. von Walther *Merz* und Friedrich *Hegi*. – Zürich, Leipzig 1930: Lochen, Schönstein, Dienstmannen von Montfort, Bludenz, Wolfurt, Höchst, Bildstein, Helwer, Ammann von Bregenz, Tosters, Weiler, Schwarzach. Ganz unten in der Adelshierarchie rangierten die ehrbaren Knechte, zum Teil wohl soziale Aufsteiger: z. B. Ulrich *Walser* (Laterens 1417), Hans *Laurentz* (Ludesch 1426), *Gerung Gysinger* und *Peter Wucherer* (1416), *Cuntz der Suter* (Bregenz 1380). VLA Urk. Nr. 861, 6744, 4182; *Isidor Flür*, Kirchengeschichtliche Fragmente aus dem Walgau. 11. Heft. – Bregenz o. J., S. 190.

- ²⁴ Anton *Brunner*, Die Vorarlberger Landstände und ihre Anfänge bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. – Innsbruck 1929. (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 3.), S. 14.
- ²⁵ Vgl. etwa *Fischer* (wie Anm. 8), Nr. 1 (Sigberg), Nr. 5 (Dornbirn), Nr. 6 (Cobolt); VLA Urk. Nr. 839 (Helwer), 4935 (St. Viner), 4938 (Malär), 908 (Schönau); *Burmeister* (wie Anm. 8), S. 92 ff. (Wolfurt); Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1880), S. 70 f. (Schwarzach). Weitere Beispiele bringt *Ulmer* (wie Anm. 22).
- ²⁶ Rolf *Köhn*, Einkommensquellen des Adels im ausgehenden Mittelalter, illustriert an süddeutschen Beispielen. – In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 103 (1985), S. 37–62, hier S. 45.
- ²⁷ *Burmeister*, Wolfurt (wie Anm. 8).
- ²⁸ Ebenda S. 24 ff., 54 ff. und 77; *Burmeister* (wie Anm. 11), S. 40; *Niederstätter*, Stadtmänner (wie Anm. 8), S. 185.
- ²⁹ Die Art des Vorgehens gegen den niederen Adel offenbart sich etwa in den Aktionen der Montforter gegen den Reichsministerialen Hugo Thumb von Neuburg, der sich schließlich zu Verkauf seiner Herrschaft – allerdings an Österreich – gezwungen sah. Vgl. *Bilgeri* (wie Anm. 3) II, S. 89 f. Zum kirchlichen Bereich siehe beispielsweise *Niederstätter*, Klosterbesitz (wie Anm. 8).
- ³⁰ *Brauneder* (wie Anm. 1), S. 33 ff.
- ³¹ *Brunner* (wie Anm. 4), S. 327 ff.
- ³² *Bilgeri* (wie Anm. 3) II, S. 314, behauptet völlig zu Unrecht: „Anders als in den anderen Ländern Österreichs, ja Mitteleuropas, bezeichnen sie den Zusammenschluß der ländlichen und städtischen Gerichtsbezirke ohne jede Vertretung der anderswo privilegierten Klassen des Adels und der Geistlichkeit.“
- ³³ Vgl. Peter *Blickle*, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland. – München 1973, S. 143 ff., 153 f. und 442.
- ³⁴ Ebenda S. 172.
- ³⁵ Vgl. *Stolz* (wie Anm. 3), S. 21.
- ³⁶ VLA Urk. Nr. 885, 886; Hermann *Sander*, Die österreichischen Vögte von Bludenz. – Innsbruck 1899. (= Beiträge zur Geschichte von Bludenz, Montafon und Sonnenberg in Vorarlberg 3.), S. 8 ff.
- ³⁷ VLA Urk. Nr. 965, 5017, 1019, 1634, 1093, 1107.
- ³⁸ Werner *Meyer*, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460. – Phil. Diss. Zürich 1933, S. 200 ff. Beispielsweise Claus *Leber* 1407/08 als Amtmann zu Bregenz. Vgl. VLA Urk. Nr. 940, 942.
- ³⁹ Etwa 1322 *Conrat* der Buch als Keller zu Staig (Hofsteig). VLA Urk. Nr. 80096.
- ⁴⁰ Beispielsweise der landesherrliche Zoller zu Klösterle (Vgl. *Grabherr*, Sonnenberg, wie Anm. 8, II, S. 3) oder zu Feldkirch (vgl. *Burmeister*, wie Anm. 11, S. 39).
- ⁴¹ Vgl. die Forstmeister in der montfortischen Herrschaft Tettman, Alois *Niederstätter*, Kaiser Friedrich III. und Lindau. Untersuchungen zum Bezie-

hungsgeflecht zwischen Reichsstadt und Herrscher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. – Phil. Diss. Salzburg 1980. (Masch.), S. 270.

- ⁴² Hans-Martin *Maurer*, Die Habsburger und ihre Beamten im schwäbischen Donaugebiet um 1300. – In: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Miller. – Stuttgart 1962, S. 24–54.
- ⁴³ Schwarzach, Fischerhausen (abgegangen), Rankweil und Schaan (letzteres heute im Fürstentum Liechtenstein).
- ⁴⁴ *Burmeister* (wie Anm. 11), S. 113.
- ⁴⁵ Karl Heinz *Burmeister*, Rankweil als Gerichtsstätte. – In: Heimat Rankweil, Hg. von Josef *Bösch*. – Rankweil 1967, S. 131–145.
- ⁴⁶ VLA Urk. 803. In der Mehrerau nennen die Urkunden 1298 einen Berthold als Knabenlehrer und 1299 als Schreiber des Abtes. VLA Urk. 797, 798.
- ⁴⁷ VLA Urk. Nr. 852, 853, 856, 857.
- ⁴⁸ VLA Urk. Nr. 871, 900.
- ⁴⁹ *Burmeister* (wie Anm. 11), S. 17 und 39; VLA Urk. Nr. 4421, 3657. 1387/88 war Heinrich von Bregenz Hofschreiber zu Feldkirch.
- ⁵⁰ Gerhard *Winkler*, Der Feldkircher Mistrodel (1307–1313). – In: Die Montforter. Hg. vom Vorarlberger Landesmuseum. – Bregenz 1982. (= Ausstellungskatalog des Vorarlberger Landesmuseums 103), S. 137–142.
- ⁵¹ Alois *Niederstätter*, Die Vorarlberger Urbare der Grafen von Montfort. – In: Die Montforter. Hg. vom Vorarlberger Landesmuseum. – Bregenz 1982. (= Ausstellungskatalog des Vorarlberger Landesmuseums 103), S. 62–63.
- ⁵² *Meyer* (wie Anm. 38), S. 171 ff.; *Maurer* (wie Anm. 42), S. 35. In der Bestallungsurkunde für Hans von Königsegg als Vogt zu Feldkirch von 1491 heißt es: [...] *daz är unser sloß, statt und herrschaft daselbs unnsern vorab und darnach unser erben handen [...] innhaben, verhalten, versorgen, unser herlekait, eehaft unnd gerechtigkeit, darzu gehörend, vestiglich handthaben, schutzen, schirmen, uns nicht entziehen lassen noch selber öch nicht enziehen [...] allenthalben unsern frumen furdern, unsern schaden wendden und alles das thun, das ain getruwer vogt sinem herren zu thun schuldig und gebunden ist, in maß är uns darum gelobt und gesworn hat, unser ludy in unser statt und herrschaft vorenannt bi irn alten härkumen, gnaden, brivilegien, guten und loblichen gewonhaiten halten und beliben lassen, si dawider nit beswären, och das yemand anderem ze thun gestatten in kain wyse.* VLA Urk. Nr. 6251.
- ⁵³ Heinrich *Gessler*, Rembolt von Wehingen, Ulrich von Ems, Sigmund von Schlandersberg, Graf Friedrich von Toggenburg, Hans von Bodman, Lienhart von Jungingen, Ulrich von Königsegg, Ulrich von Issenhofen, Wolf von Brandis, Ulrich von Matsch, Graf zu Kirchberg, Eberhard von Waldburg, Graf zu Sonnenberg, Jakob von Ems, Ulrich von Brandis, Dietbold von Habsburg und Hans Jakob von Bodman als Feldkircher Vögte bis 1490. Vgl. *Burmeister* [wie

- Anm. 11), S. 61 und 112. In Bludenz, dessen Vogtei allerdings an den jeweiligen Inhaber verpfändet war, amtierten Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang, der Hofmeister Herzog Friedrichs, Sigmund von Schländersberg, Eberhard Truchseß von Waldburg, Heinrich von Rottenstein, Wilhelm Ballof, Jakob von Ems, Hans von Bondorf und Wolf von Asch. Vgl. *Sander* (wie Anm. 36), S. 9 ff.; Ludwig *Welti*, Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418–1806. Eine regionale Verwaltungsgeschichte. – Zürich 1971. (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 9), S. 7 ff.
- ⁵⁴ Karl Heinz *Burmeister*, Geschichte Vorarlbergs. Ein Überblick. 2. Aufl. – Wien 1983, S. 12.
- ⁵⁵ So etwa der als – auch in Glaubensfragen – als unzuverlässig geschilderte Untervogt des Feldkircher Vogtes Hugo von Montfort-Bregenz, Ulrich Woher. Vgl. Hildegund *Gismann-Fiel*, Das Täufertum in Vorarlberg. – Dornbirn 1982. (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 11), S. 27.
- ⁵⁶ Jutta Maria *Strolz*, Beiträge zur Geschichte der Stadt Bludenz unter besonderer Berücksichtigung des 16. Jahrhunderts. – Phil. Diss. Innsbruck 1967. (Masch.), S. 98 ff.
- ⁵⁷ Vgl. Theodor *Mayer*, Beiträge zur Geschichte der tirolischen Finanzverwaltung im späteren Mittelalter. – In: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 16/17 (1919/20), S. 110–168, hier S. 115 ff.
- ⁵⁸ VLA Urk. Nr. 908.
- ⁵⁹ Otto *Stolz*, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande. – Karlsruhe 1943. (= Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Sozialgeschichte der Oberrheinlande 4.), S. 180.
- ⁶⁰ Ernst Riettenburger, Hans Rad, Arni Mayer, Hans Zehender, Jakob Wittenbach, Heinrich Putsch, Joachim von Stuben, Hans Kugler, Jörg Wolf. Seit 1523 wurde das Amt für 150 Jahre in der Familie Altmannshausen „erblich“. Vgl. *Burmeister* (wie Anm. 11), S. 112 f. und 142.
- ⁶¹ Arthur *Hager*, Das Hubamt in Feldkirch. – In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1974/75), S. 81–104, hier S. 81 ff. Allerdings ist in den Dienstreversen der Hubmeister kein Hinweis auf eine Überordnung über die Fiskalbeamten anderer Herrschaften enthalten.
- ⁶² Vgl. etwa den Dienstrevers vom 7. Oktober 1592 des Moritz von Altmannshausen. Tiroler Landesarchiv (TLA), Dienstrevere Serie I, Nr. 27.
- ⁶³ *Hager* (wie Anm. 61), S. 83. Vgl. dazu die *Hubamtsraitung* von 1585. VLA HS. u. Cod. Vogta. Feldkirch 19. Sicher fiel auch die Neuanlage und Verbesserung der Urbare in seinen Amtsberreich. Als Paradebeispiel kann das Stockurbar von 1618 dienen (VLA HS. u. Cod. Vogta. Feldkirch 28).
- ⁶⁴ So mußten 1521 Vogt und Hubmeister in Innsbruck schriftlich und mündlich verhört und miteinander verglichen werden. Unter anderem wurde bestimmt, daß dem Hubmeister bei der Besetzung von Beamtenstellen ein Mitspracherecht zukommen sollte. Außerdem legte man ihnen nahe, sich künftig *zünftig und gepürlich gegeneinander zu halten*, der Vogt möge dem Hubmeister bei seinem Amt einen *gueten ruggen halten*, umgekehrt sollte sich der Hubmeister *mit gepürlichem reverentz gegen den vogt erzeigen*. TLA Missiven und Befelch, 1521 März 11, S. 474 f.
- ⁶⁵ TLA Dienstrevere Serie I, Nr. 388.
- ⁶⁶ TLA Missiven und Befelch, 1521 Dezember 20, S. 371.
- ⁶⁷ *Burmeister* (wie Anm. 11), S. 118, 142. Als Hofschreiber neuerer Prägung sind Kaspar Brock, Lienhart Volmar, Hans Liephart, Wilhelm Putsch, Heinrich Capiti, Hans Hörburger, Ruprecht Gablkofer und Gall Gerling bekannt.
- ⁶⁸ TLA Dienstrevere Serie I, Nr. 27, 646.
- ⁶⁹ Der Landschreiber der Herrschaften Bregenz und Hohenegg hatte ein Register über die von Landmann und Geschworenen angezeigten Straftaten zu führen, nach dem der Amtmann dann strafte. TLA Dienstrevere Serie I, Nr. 916. Der Amtmann hatte seine Strafgewalt jährlich unparteiisch auszuüben. Ebenda Nr. 646. Das gleiche gilt für den Hubmeister, ebenda Nr. 27.
- ⁷⁰ Vgl. den Dienstrevers von Michael Wittweyer, der seinem Vater, dessen Substitut er war, 1576 im Landschreiberamt nachfolgte. TLA Dienstrevere Serie I, Nr. 916.
- ⁷¹ TLA Urk. 1829 vom 22. Oktober 1479, Meran.
- ⁷² *Welti* (wie Anm. 53), S. 41, so etwa Hans Fuchs, der aus Weimar stammte und 1569–1585 Freilandrichter von Rankweil war. Ebenda S. 60.
- ⁷³ *Sander* (wie Anm. 36), S. 60 und 65.
- ⁷⁴ Ebenda S. 20.
- ⁷⁵ TLA Raitbücher, jüngere Reihe, Bd. 0–3 (1454–1464).
- ⁷⁶ Am 19. April 1484 traten Hainrich Mayer, Martin Stainhauser, Gesswigk Hardegger und Hans Atzger, alle aus Feldkirch, sowie Claus Schedler aus Dornbirn in Beisein des Feldkircher Hubmeisters Wittenbach in Hall in Tirol in den Solddienst Herzog Sigmunds. TLA Urkunden I Nr. 5033. Am 15. Oktober 1554 erhielt Leonhard Letscher aus Bludenz aufgrund seiner Kriegserfahrung einen Soldvertrag als Fußknechtshauptmann. TLA Dienstrevere Serie I, Nr. 599.
- ⁷⁷ Vgl. den Dienstrevers des David Ziegler, Büchsenmeister und Zeugwart in Feldkirch, vom 7. Jänner 1569. TLA Dienstrevere Serie I, Nr. 937. Außerdem sind als Büchsenmeister von Feldkirch noch Haintz Gabler und Hans Platner (1460/61), letzterer 1464 in Bregenz, bekannt (TLA Raitbücher Bd. 1, fol. 176^v, 190^v; Bd. 3 fol. 192^v). Der neubestellte Büchsenmeister von Bregenz, Hans Tengel, wurde am 10. Oktober 1468 im Zuge der Lindauer Mordnacht getötet. Vgl. *Bilgeri* (wie Anm. 12), S. 120.
- ⁷⁸ Ebenda S. 29; TLA Dienstrevere Serie I, Nr. 183.
- ⁷⁹ Allein in der Herrschaft Feldkirch gab es solche in Feldkirch (sowohl eine landesfürstliche wie eine städtische), weiters in Jagdberg, Frastanz, Rankweil, Höchst und Fußach. Vgl. *Hager* (wie Anm. 61), S. 88.
- ⁸⁰ Siehe TLA Dienstrevere Serie I, Nr. 503 und 82. (Ludwig Haßlach, Bürger zu Feldkirch, als Zollverwalter für den zum Zoller von Feldkirch ernannten

fürstlichen Kammerdiener Lienhart Mayr vom 1. Jänner 1582 und Heinrich Putzerer als Zollgegen-schreiber zu Feldkirch vom 16. Dezember 1575.

- ⁸¹ Vgl. *Sander* (wie Anm. 36), S. 65.
- ⁸² Otto *Stolz*, Deutsche Zolltarife des Mittelalters und der Neuzeit. Teil I. Quellen zur Geschichte des Zollwesens und Handelsverkehrs in Tirol und Vorarlberg vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. – Wiesbaden 1955. (= Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 10.)
- ⁸³ TLA Dienstrevere Serie I, Nr. 608.
- ⁸⁴ Ebenda Nr. 604.
- ⁸⁵ Vgl. z. B. TLA Raitbücher jüngere Reihe, Bd. 0–3.
- ⁸⁶ Adolf *Helbok*, Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. – Innsbruck 1912, S. 155 und 157.
- ⁸⁷ Kopien im VLA.
- ⁸⁸ *Bilgeri* (wie Anm. 3) III, S. 93.
- ⁸⁹ *Stolz* (wie Anm. 3), S. 51.
- ⁹⁰ TLA Dienstrevere Serie I, Nr. 816.
- ⁹¹ *Niederstätter*, Stadtammänner (wie Anm. 8), S. 187.
- ⁹² Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. von Adalbert *Erl* und Ekkehard *Kaufmann*. 3. Bd. – Berlin 1984, Sp. 984 f.
- ⁹³ Vgl. *Burmeister* (wie Anm. 2), S. 35, *Bilgeri* (wie Anm. 2) II, S. 301; Dornbirn, Rankweil-Sulz, Bregenzerwald, Feldkirch, Jagdberg, Sonnenberg.
- ⁹⁴ Zu diesem Vorgang vgl. Hans Erich *Feine*, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter. – In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 66 (1948), S. 148–235.
- ⁹⁵ Benedikt *Bilgeri*, Hard (wie Anm. 8), S. 113 f.
- ⁹⁶ Ludwig *Welti*, Gericht und Verwaltung. – In: Heimatbuch Montafon. Hg. vom Stand Montafon. 2. Aufl. – Schruns 1980. S. 474–488, hier S. 474 f.
- ⁹⁷ Siehe Anm. 3.
- ⁹⁸ *Bilgeri* (wie Anm. 2) II, S. 301.
- ⁹⁹ Vgl. die Zusammenstellung bei Karl Heinz *Burmeister*, Die Weistümer Vorarlbergs. – In: Montfort 21 (1969), S. 392–412; ders., Vorarlberger Weistümer I. Teil (Bludenz – Blumenegg – St. Gerold). – Wien 1973. (= Österreichische Weistümer 18.)
- ¹⁰⁰ Vgl. Wilhelm *Meusburger*, Die Landammänner des Hinteren Bregenzerwaldes. Ein Beitrag zur Geschichte des Bregenzerwaldes. – Phil. Diss. Innsbruck 1981. (Masch.), S. 26 ff.
- ¹⁰¹ Wolfgang *Leisler*, Strafgerichtsbarkeit in Süddeutschland. Formen und Entwicklungen. – Köln, Wien 1971. (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 9.), S. 164.
- ¹⁰² *Helbok* (wie Anm. 21), Nr. 490.
- ¹⁰³ Bach war 1446–1452 Landammann, VLA Urk. Nr. 1089; Viktor *Kleiner*, Die Urkunden des Stadtarchivs in Bregenz. – Wien 1931–38. (= Archivalische Beilage der Historischen Blätter 1931, 1932 und 1938), Nr. 124, 135. Kaisermann scheint 1445 und 1450 als Amtmann des Markgrafen Wilhelm von Hochberg für Bregenz und von 1439 bis 1443 als Landammann auf. Er war nach 1451 Inhaber der von Österreich zu Lehen gehenden Burg Wolfurt. Zu seiner Person vgl.

Niederstätter, Stadtammänner (wie Anm. 8), S. 192 f.

- ¹⁰⁴ Nach 1452 werden folgende Landammänner genannt: Peter Boss aus Lauterach (1453, 1458, 1460, 1461, 1462, 1463 und 1465), Ulrich Götfred aus Hard (1454, 1456, 1476 und 1477), Jos Wiss aus Lauterach (1468, 1469, 1471, 1472 und 1473), Hans Troll aus Schwarzach (1480), Konrad Veldegg aus Wolfurt (1482, 1483 und 1484). Vgl. VLA Urk. Nr. 117, 1124, *Kleiner* (wie Anm. 103), Nr. 142 ff. Sicher waren die meisten von ihnen begütert. 1452 kaufte Jos Wiss den Ansitz Babenwohl vom ehemaligen Landammann Johann vom Bach (VLA Urk. Nr. 1114). Wir finden Angehörige dieses Personenkreises aber auch noch in anderen Diensten, so Hans Troll als Ammann des hohenemsischen Kellhofes Wolfurt (VLA Urk. Nr. 1344). Vielleicht läßt sich auch eine Beziehung zum Hofdienst herstellen: 1464 war ein Ulrich Götfred Türhüter am Hofe Herzog Sigmunds in Innsbruck. TLA Raitbücher jüngere Reihe Bd. 3, fol. 274^v.
- ¹⁰⁵ *Bilgeri* (wie Anm. 12), S. 37.
- ¹⁰⁶ Johann Loher, Peter Loher, Heinz vom Bach, Hans Leber, Sigmund Leber, Heinrich Hetzenmoser, Kilian Loher, Johann vom Bach, genannt Hentz, Stoffel Hetzenmoser, Jörg Leber. VLA Urk. Nr. 919, 921, 925, 942, 951, 953, 961, 962, 1225, 4187, 3022, 1400, 4394, 1015, 1023, 1033, 1039, 1044, 1047, 1067, 1069, 7467, 1090; *Kleiner* (wie Anm. 103), Nr. 15 ff. Zu den Familien Loher, Leber und Hetzenmoser siehe *Niederstätter*, Stadtammänner (wie Anm. 8).
- ¹⁰⁷ *Kleiner* (wie Anm. 103), Nr. 335, 344, 374, 375, 377. Am 2. Mai 1505 hielt er als Landammann in des Grafen Baumgarten das ehafte Maiengericht des Hofes Rieden ab.
- ¹⁰⁸ TLA Dienstrevere Serie I, Nr. 885. Er hatte im Auftrag von Vogt und Amtleuten *ehaft frävel-, gasst- oder schadengericht zu halten*, zu achten, daß die Güter der Landleute nicht in auswärtige Hände geraten, bei Verheiratungen mit Auswärtigen sollte er die Personen verzeichnen, er überwachte die Leibeigenenlisten, mußte die Organe in den Gerichten anhalten, Vergehen zu melden und er durfte nur Urkunden besiegeln, die der Amtmann vorher überprüft hatte. Zehn Jahre später war Wegelin in der Hierarchie aufgestiegen und scheint als Amtmann auf. VLA Urk. Nr. 7103.
- ¹⁰⁹ Vgl. etwa für Sulzberg Elmar *Haller*, Geschichte Sulzbergs. – Dornbirn 1961, S. 76 f.
- ¹¹⁰ Vgl. *Grabherr*, Sonnenberg (wie Anm. 8), S. 31. 1408 und 1410 war Heinrich Siglär Ammann, sein Name deutet ja schon auf die von ihm oder seinen Vorfahren ausgeübte Verwaltungstätigkeit hin. Aus der Reihe fällt nur Lienhart Koier, der 1451 und 1461 als Amtmann im Walgau genannt ist, aber auch 1466 zu Bludenz im Namen des dortigen österreichischen Vogtes zu Gericht saß. 1471 war er wieder sonnenbergischer Ammann.
- ¹¹¹ Vgl. *Ulmer* (wie Anm. 23), S. 525, 538, 865.
- ¹¹² *Bilgeri* (wie Anm. 3) II, S. 70.
- ¹¹³ Hohenems (wie Anm. 8), S. 118.

- ¹¹⁴ Janotta (wie Anm. 10), S. 39.
- ¹¹⁵ Burmeister (wie Anm. 11), S. 97 ff.
- ¹¹⁶ Zur Entwicklung in Bregenz vgl. *Niederstätter* (wie Anm. 9).
- ¹¹⁷ Burmeister (wie Anm. 3), S. 37 f.
- ¹¹⁸ Bilgeri (wie Anm. 3) II, S. 70.
- ¹¹⁹ Burmeister (wie Anm. 3), S. 31 f.
- ¹²⁰ Es gab aber auch hier personelle Überschneidungen mit herrschaftlichen Verwaltungen. Ulrich Plattner war 1448 und 1452 Stadtmann von Feldkirch, zuvor hatte er 1440 als herrschaftlicher Vogt von Werdenberg fungiert, 1458 amtierte er als Statthalter des österreichischen Vogtes zu Feldkirch, Heinrich von Lupfen, 1464 bezog er von der Tiroler Hofkammer ein Dienstgeld. Stadtarchiv Feldkirch Urk. Nr. 158 und 99; VLA Miscellen Sch. 230/17; TLA Raitbücher jüngere Reihe Bd. 3, fol. 203*.
- ¹²¹ Strolz (wie Anm. 59), S. 92.
- ¹²² *Niederstätter* (wie Anm. 9), S. 34.
- ¹²³ Ebenda S. 176; Strolz (wie Anm. 56), S. 106 f.; *Burmeister* (wie Anm. 11), S. 52.
- ¹²⁴ Bregenz verfügte zu Beginn des 15. Jahrhunderts nur über den Ammann, zwölf Räte, den Turmwächter, den Stadtwächter, den Torschließer und den Fütterer, wobei der Torschließdienst einzelnen Bürgern abwechselnd auferlegt werden sollte. *Niederstätter* (wie Anm. 9), S. 32.
- ¹²⁵ *Helbok* (wie Anm. 86), S. 155.
- ¹²⁶ *Niederstätter* (wie Anm. 9), S. 35.
- ¹²⁷ Strolz (wie Anm. 56), S. 104 ff.
- ¹²⁸ Ebenda S. 117 ff. Für Bregenz vgl. Alois *Niederstätter*, Vorarlberger Urfehdebrieve bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes. – Dornbirn 1985. (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 13.), Nr. 155 und 157.
- ¹²⁹ Karl Siegfried *Bader*, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Bd. 1–3. Wien, Köln, Graz 1957–1973.
- ¹³⁰ Karl Heinz *Burmeister*, Die ländliche Gemeinde in Vorarlberg bis 1800. – In: Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, Informationsblatt (in Druck).